

Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen	Vorlage-Nr: VO/GV08/2016-1790 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Amt für Zentrale Dienste	Datum: 15.11.2016 Einreicher: Bürgermeister	
Beratung und Beschlussfassung zum Abschnittsbildungs- und Kostenspaltungsbeschluss Baumaßnahme Hauptstraße/Viechelter Chaussee		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
N	30.11.2016	Hauptausschuss Bad Kleinen
Ö	01.03.2017	Gemeindevertretung Bad Kleinen

Beschlussvorschlag:

1. Die Ortsdurchfahrt (OD) Bad Kleinen L 031 von Bobitz nach Hohen Viecheln (Hauptstraße/Viechelter Chaussee) wurde im Abschnitt, beginnend am Ende der OD bei Station 060/4,695 (Bezugspunkt: Gemarkung Bad Kleinen, Flur 1, Flurstück 111) bis zum Kreuzungsbereich L 031 (Richtung Wismar/B106) und Hauptstraße als Gemeindestraße hinsichtlich der Gehweganlage erneuert.

Da sich diese Erneuerungsmaßnahme nur auf ein Teilstück der OD L 031 erstreckt, beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Kleinen, dieses Teilstück auf der Grundlage eines Abschnittes im Sinne von § 8 Abs. 4 KAG M-V in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Straßenbaubeitragssatzung abzurechnen. Die Anlage weist den Beginn und das Ende der veranlagten Anlage aus und ist Bestandteil dieser Beschlussfassung.

2. Die öffentliche Einrichtung im Sinne des Straßenbaubeitragsrechtes ist die Straße insgesamt mit allen Teileinrichtungen. Die Ortsdurchfahrt L 031 wird auf dem Abschnitt gemäß Ziffer 1 dieses Beschlussvorschlages lediglich hinsichtlich ihrer Teileinrichtung Gehweg erneuert. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Kleinen beschließt, dass die Straßenbaubeiträge für die Teileinrichtung Gehweg im oben genannten Abschnitt der L 031 im Wege der Kostenspaltung im Sinne von § 7 Abs. 3 KAG M-V in Verbindung mit § 6 der Straßenbaubeitragssatzung erhoben werden. Die Anlage weist den Beginn und das Ende der veranlagten Anlage aus und ist Bestandteil dieser Beschlussfassung.

Begründung:

Die L 031 ist eine Landesstraße, sodass sich beitragsrechtliche Besonderheiten im Hinblick auf den Anlagenbegriff ergeben. Bei durchlaufenden klassifizierten Straßen ist die beitragsfähige Anlage die innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt gelegene Teileinrichtung, die in der Straßenbaulast der Gemeinde liegt. Vorliegend ist dies der Gehweg. Ausbau und Fördermaßnahme beziehen sich ausschließlich auf den ausgebauten Abschnitt. Der zweite Abschnitt der L 031 ist mittelfristig zum Ausbau vorgesehen, wobei ein prognostischer Kostenvergleich keine Anhaltspunkte dafür bietet, dass die berücksichtigungsfähigen Kosten sich vom ausgebauten Abschnitt wesentlich unterscheiden werden.

Finanzielle Auswirkungen:

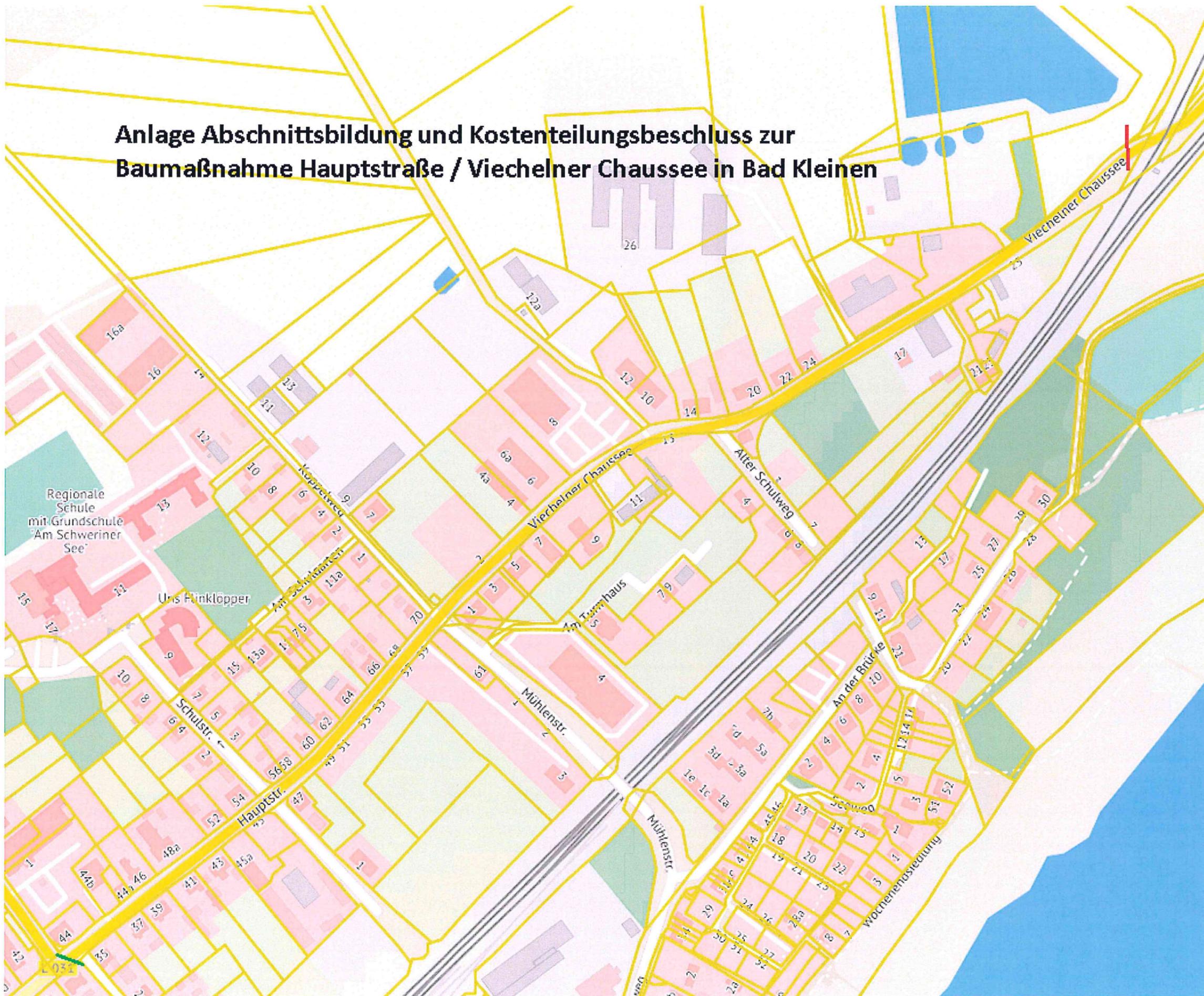
Keine

Anlage/n:

- Anlage Abschnittsbildung und Kostenteilung zur Baumaßnahme Hauptstraße/Viechelner Chaussee in Bad Kleinen
- Anlage 1 A Teilausschnitt

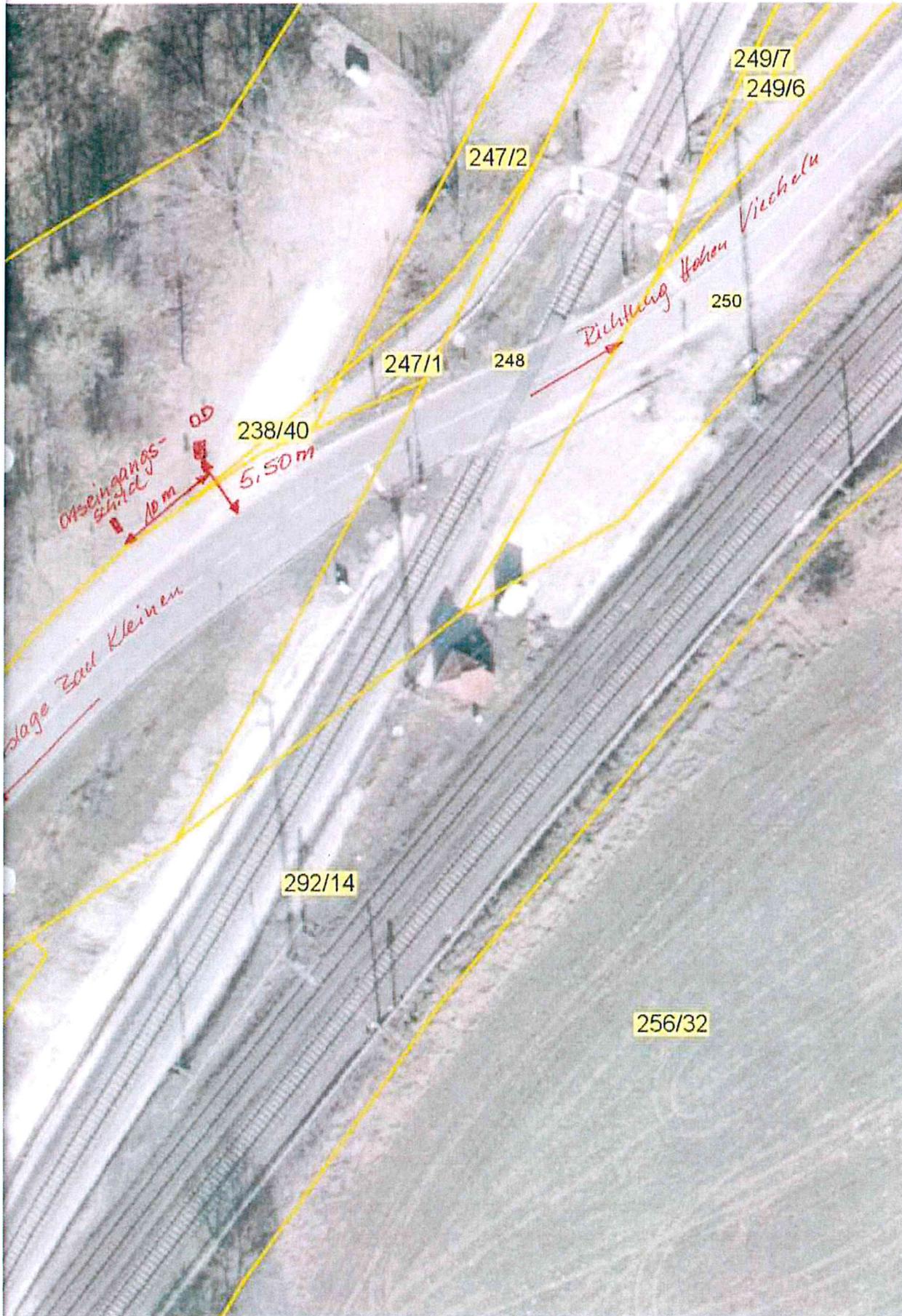
Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Anlage Abschnittsbildung und Kostenteilungsbeschluss zur Baumaßnahme Hauptstraße / Viechelter Chaussee in Bad Kleinen



- Beginn der Anlage
- Ende der Anlage OD-Stein laut Bescheid des Straßenbauamtes SN von 1996

Anlage A9
Teilausschnitt A4



Gemarkung Bad Kleinen Flur 1